



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 20

Freitag, 30.08.2024

Inhaltsübersicht:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Volkshochschule Unteres Pegnitztal" für das Haushaltsjahr 2024

Bauantrag bezüglich der Errichtung eines Sauenstalles mit Deck- und Wartebereich und einer Zaunanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 414, 415, der Gemarkung Hormersdorf

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV, Antrag der Sand- und Erdenwerk Speikern GmbH

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV; Antrag der Sand- und Erdenwerk Speikern GmbH

Aufgebot verlorener Sparurkunde

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Nr. 104 Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Volkshochschule Unteres Pegnitztal" für das Haushaltsjahr 2024 vom 19.08.2024

Aufgrund der Art. 41, 42 und 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung und § 18 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.885.760 EUR** und **im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **54.408 EUR** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf 477.932 EUR. Er wird gemäß § 18 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2024 nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Lauf a.d.Pegnitz, 19.08.2024, Zweckverband
„Volkshochschule Unteres Pegnitztal“

Thomas Lang, Erster Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Nr. 105 Bauantrag bezüglich der Errichtung eines Sauenstalles mit Deck- und Wartebereich und einer Zaunanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 414, 415, der Gemarkung Hormersdorf

Am 08.02.2024 ist beim Landratsamt Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) der obengenannte Bauantrag bezüglich der Errichtung eines Sauenstalles mit Deck- und Wartebereich und einer Zaunanlage eingegangen. Nachdem es sich bei dem Vorhaben um eine bauliche Anlage handelt, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu belästigen oder zu belästigen, wurde von Frau Sonja Zeltner beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) das Bauvorhaben gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO

im amtlichen Veröffentlichungsblatt, das Bestandteil der örtlichen Tageszeitung ist, bekannt zu geben. Die entsprechende Veröffentlichung erfolgt demgemäß im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land, das in der Tageszeitung "Pegnitz Zeitung" bekanntgegeben wird. Beteiligte im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBO können die Bauakten vom 31.08.2024 bis einschließlich 30.09.2024 zu den üblichen Geschäftszeiten des Landratsamtes Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer 213 einsehen. Zur Einsichtnahme bitte wir um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23.2/Ta) unter Tel.Nr. 09123/950-6263. Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der vorgenannten Bauordnungsbehörde während der angegebenen Besuchszeiten vorgebracht werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen (Art. 66a Abs. 1 Satz 2 BayBO). Die Zustellung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO).

Landratsamt Nürnberger Land
-Bauordnungsbehörde-

Nr. 106 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV) Bundes-Immissionsschutzgesetz; Antrag der Sand- und Erdenwerk Speikern GmbH, Hersbrucker Str. 39, 91233 Neunkirchen a. S., auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der Baustoff-Recyclinganlage, Fl.-Nr. 188, Gemarkung Speikern, Gemeinde Neunkirchen am Sand

Das Landratsamt Nürnberger Land hat am 17.07.2024 der Sand- und Erdenwerk Speikern GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung einer Baustoff-Recyclinganlage erteilt. Die Entscheidung über den Antrag ist gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) auf Antrag der Sand- und Erdenwerk Speikern GmbH öffentlich bekannt zu machen.

I. Entscheidung

Der Bescheid hat folgenden verfügenden Teil:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz:

1.1 Die Sand- und Erdenwerk Speikern GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Baustoff-Recyclinganlage, Fl.-Nr. 188, Gemarkung Speikern, Gemeinde Neunkirchen a. S. unter den in Nummer 3 dieses Bescheides genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit dem Errichten oder der Inbetriebnahme der Anlage begonnen, die Bauausführung länger als zwei Jahre unterbrochen wurde oder die Anlage nach Inbetriebnahme während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.3 Der Betrieb der genehmigten Anlage ist erst dann zulässig, wenn im Rahmen eines Ortstermins eine Schlussabnahme durch den Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Nürnberger Land erfolgt ist und diese keine wesentlichen Mängel und Beanstandungen ergibt.

1.4 Die Genehmigung schließt die folgenden, die Anlage betreffenden Entscheidungen mit ein:

1.4.1 Die baurechtliche Genehmigung nach Art. 68 der Bayerischen Bauordnung.

1.4.2 Die Zulassung einer Abweichung von den Abstandsflächen auf der Flurnummer 190 der Gemarkung Speikern nach Art. 63 der Bayerischen Bauordnung.

2. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die folgenden, mit Genehmigungsvermerken versehenen, Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

2.1 Der Immissionsschutzrechtliche Antrag vom 04.09.2023, eingegangen am 14.09.2023.

2.2 Die ergänzenden baurechtlichen Antragsunterlagen vom 10.6.2024

2.3 Die Anlage ist nach der Maßgabe der o.g. Antragsunterlagen unter Nrn. 2.1 und 2.2 zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheids, die Anlagen-, Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid oder Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung enthält Auflagen zu folgenden Bereichen: Immissionsschutzrecht, Bauordnungsrecht und Wasserschutzrecht

4. Kostenentscheidung

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

III. Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ist gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV in der Zeit vom 31.08.2024 bis 13.09.2024 auf der Homepage des Landratsamt Nürnberger Land im Bereich „Immissionsschutz - Aktuell laufende Immissionsschutzrechtliche Verfahren“ (<https://www.nuernberger-land.de/serviceleistungen/bauen-wohnen/immissionsschutz/immsch-immissionsschutzrechtliche-verfahren>) einsehbar.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Homepage des Landratsamts Nürnberger Land im Bereich „Öffentliche Bekanntmachungen“ (<https://www.nuernberger-land.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen>).

Meusel, Abteilungsleiter Umwelt

Nr. 107 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV) Bundes-Immissionsschutzgesetz; Antrag der Sand- und Erdenwerk Speikern GmbH, Hersbrucker Str. 39, 91233 Neunkirchen a. S., Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Kompostieranlage und einer Anlage zur zeitweiligen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, Fl.-Nr. 188, Gemarkung Speikern, Gemeinde Neunkirchen a. S.

Das Landratsamt Nürnberger Land hat am 17.07.2024 der Sand- und Erdenwerk Speikern GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Kompostieranlage und einer Anlage zur zeitweiligen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, Fl.-Nr. 188, Gemarkung Speikern, Gemeinde Neunkirchen a. S. erteilt. Die Entscheidung über den Antrag ist gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) auf Antrag der Sand- und Erdenwerk Speikern GmbH öffentlich bekannt zu machen.

I. Entscheidung

Der Bescheid hat folgenden verfügenden Teil:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

1.1 Die Sand- und Erdenwerk Speikern GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Kompostieranlage (Hauptanlage) und einer Anlage zur zeitweiligen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Nebeneinrichtung), Fl.-Nrn. 168, 177, 188, Gemarkung Speikern, Gemeinde Neunkirchen a. S. unter den in Nummer 3 dieses Bescheides genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Erweiterung der Anlage begonnen wurde, innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides die Inbetriebnahme der Anlage stattgefunden hat

oder

- die Anlage nach Inbetriebnahme während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind.

1.3 Der Betrieb der genehmigten Anlage ist erst dann zulässig, wenn im Rahmen eines Ortstermins eine Schlussabnahme durch den Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Nürnberger Land erfolgt ist und diese keine wesentlichen Mängel und Beanstandungen ergibt.

1.4 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung nach Art. 68 der Bayerischen Bauordnung mit ein.

2. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die folgenden, mit Genehmigungsvermerken versehenen, Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheids sind:

2.1 Der Immissionsschutzrechtliche Antrag vom 04.09.2023, eingegangen am 14.09.2023.

2.2 Die ergänzenden baurechtlichen Antragsunterlagen vom 10.06.2024.

2.3 Die Anlage ist nach der Maßgabe der o.g. Antragsunterlagen unter Nrn. 2.1 und 2.2 zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheids, die Anlagen-, Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid oder Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung enthält Auflagen zu folgenden Bereichen: Immissionsschutzrecht, Bauordnungsrecht, Wasserschutzrecht

4. Kostenentscheidung

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

III. Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ist gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV in der Zeit vom 31.08.2024 bis 13.09.2024 auf der Homepage des Landratsamt Nürnberger Land im Bereich „Immissionsschutz - Aktuell laufende Immissionsschutzrechtliche Verfahren“ (<https://www.nuernberger-land.de/serviceleistungen/bauen-wohnen/immissionsschutz/immsch-immissionsschutzrechtliche-verfahren>) einsehbar.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Homepage des Landratsamts Nürnberger Land im Bereich „Öffentliche Bekanntmachungen“ (<https://www.nuernberger-land.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen>).

Meusel, Abteilungsleiter Umwelt

Nr. 108 Aufgebot verlorener Sparurkunde

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde: 3010556268

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 23. August 2024

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

Nr. 109 Kraftloserklärung von Sparurkunden

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) wird hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorene, nachfolgend genannte Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparurkunden: 3010676629
3012191635
3010762478
3740044056
3951531148

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus der verlorenen Sparurkunde sind damit erloschen.

Nürnberg, den 21. August 2024

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

L a u f a. d. Pegnitz, 30.08.2024

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat